

Betriebsnummer als notwendige Angabe im Berufsausbildungsvertrag für die Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis

Wir teilen allen Ausbildern/innen und Ausbildungsbetrieben von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten mit, dass die Eintragung neu abgeschlossener Berufsausbildungsverträge ab jetzt nur noch unter Angabe der sogenannten **Betriebsnummer** möglich ist. Gemäß § 88 Abs. 2 BBiG iVm. §§ 18 i), 18 k) SGB IV und § 34 Abs. 2 Nr. 10 BBiG ist die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zwingende Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis. Die Rechtsanwaltskammer benötigt diese Angabe insbesondere zum Führen der Berufsbildungsstatistik, die verpflichtend für das Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden muss. Die Betriebsnummer des Ausbildungsbetriebes kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.